

§ 2169 BGB

(1) Das [Vermächtnis](#) eines bestimmten Gegenstands ist unwirksam, soweit der Gegenstand zur Zeit des [Erbfalls](#) nicht zur [Erbschaft](#) gehört, es sei denn, dass der Gegenstand dem Bedachten auch für den Fall zugewendet sein soll, dass er nicht zur [Erbschaft](#) gehört.

(2) Hat der Erblasser nur den [Besitz](#) der vermachten [Sache](#), so gilt im Zweifel der [Besitz](#) als vermacht, es sei denn, dass er dem Bedachten keinen rechtlichen Vorteil gewährt.

(3) Steht dem Erblasser ein Anspruch auf [Leistung](#) des vermachten Gegenstands oder, falls der Gegenstand nach der Anordnung des Vermächtnisses untergegangen oder dem Erblasser entzogen worden ist, ein Anspruch auf Ersatz des Wertes zu, so gilt im Zweifel der Anspruch als vermacht.

(4) Zur [Erbschaft](#) gehört im Sinne des Absatzes 1 ein Gegenstand nicht, wenn der Erblasser zu dessen Veräußerung verpflichtet ist.